

Prof. Dr. Walter Schweidler, Eichstätt*

Gibt es eine moralische Pflicht zur Organspende?

- Thesen zu einem umstrittenen Thema -

Die philosophische Frage nach dem moralischen Status der Organspende und des gesellschaftlichen Interesses an ihr ist von grundsätzlicher Bedeutung, die weit über die eigentlichen Entscheidungsfälle hinausgeht, in denen sie sich uns im Alltag stellt. Geht man ihr nach, so stößt man auf die zentralen Probleme, die sich in der bioethischen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Person und Gesellschaft stellen. Die Diskussion um eine „Erklärungspflicht“ zur Organspende, aber auch die Frage nach der Bedeutung von Patientenverfügungen, dem Umgang mit der „Apparatemedizin“ und der Verfügbarkeit des menschlichen Leibes für soziale Interessen, führen allesamt in denselben Problemerkern, um den es in den folgenden Bemerkungen zu einem aktuellen bioethischen Problem geht. Am Anfang des kritischen Nachdenkens muss dabei, wie im Grunde immer in der Philosophie, die Begriffsklärung stehen.

1. Die „Organspende“ ist keine Spende.

Im Wort „Organspende“ steckt bereits eine Vorentscheidung unserer gesamten Frage, denn es suggeriert, dass jemand hier etwas „spendet“, d. h. aus seinem Besitz und Eigentum freigibt, um einem anderen zu helfen. Wir scheinen uns hier also im Bereich der sog. „Hilfs-“ oder „Liebespflichten“ zu befinden, für deren Erfüllung es zwar keinen konkreten Anspruchsgegner gibt, gegen die wir aber verstoßen, wenn wir sie prinzipiell verweigern. Man spricht heute auch von den „supererogatorischen“ Verhältnissen. Diese sind gegeben, wo jemand Gutes tut, das auch getan werden soll, das aber gerade von ihm persönlich niemand zu verlangen berechtigt ist: Wohltätigkeit, Dankbarkeit, Großzügigkeit – und eben die Bereitschaft zum „Spenden“.

Die konstitutive Situation, in der solche Hilfspflichten entstehen, ist die zwischen mir und einem unbestimmten, aber bedürftigen Empfängerkreis einer möglichen Sach- oder Dienstleistung. Es gibt bedürftige Menschen, und man soll ihnen helfen; aber es hat nicht ein bestimmter Bedürftiger einen Anspruch, mit dem er gerade von mir eine Leistung an ihn einfordern könnte. Diese Situation ähnelt in gewisser Hinsicht der Lage bei der Organtransplantation, aber eine Vergleichbarkeit ist trotzdem nicht gegeben: Weder handelt es sich bei Organen um Sachen in meinem Besitz oder Eigentum noch ist die Handlung, um deren ethische Beurteilung es hier geht, primär meine. Denn zwischen mich und den Bedürftigenkreis tritt als primäres Subjekt des Handelns der Arzt, der mein Leben erhält und der diese Erhaltung beendet, indem er mir Organe entnimmt.

Alle entscheidenden Stationen der Handlung, um deren Beurteilung es hier geht, sind in erster Linie auf das Verhältnis zwischen dem Arzt und mir bezogen und haben mit Kategorien wie Körperverletzung, möglicherweise Tötung, Lebenserhaltung, Lebensverlängerung, Behandlungsabbruch, Lebensrettung und Leidminderung zu tun, aber gar nichts mit einer Spende.

Daraus folgt nun schon eine bedeutsame sprachliche Korrektur. Eine Frage wie die folgende: „Darf ich die Verfügung über meine Organe verweigern, wenn sie nach meinem Tode bzw. in einem Zustand erfolgt, in dem sie mir mit Sicherheit nichts mehr nützen und wenn durch sie schwere Leiden gelindert oder sogar Leben gerettet werden können?“ ist dem Problem prinzipiell unangemessen. Sie verstellt den Blick auf die eigentliche ethische Problematik. Im Grunde enthält diese Fragestellung bereits eine eindeutige Vorentscheidung hinsichtlich der philosophischen Position, von der aus die Organtransplantation ethisch beurteilt werden soll, nämlich die Vorentscheidung für eine handlungsutilitaristische Auffassung. Der Handlungsutilitarismus ist jedoch aus prinzipiellen philosophischen Erwägungen unannehmbar.

2. Zur Beurteilung einer möglichen Organspendepflicht kommen nur zwei philosophische Grundpositionen in Betracht: die utilitaristische und die deontologische. Zumindest der Handlungsutilitarismus verbietet sich aus grundsätzlichen philosophischen Erwägungen.

Ethik hat den Sinn, die Differenz zwischen gut und schlecht zu begreifen. Es gibt heute im Wesentlichen zwei prinzipielle Antworten auf die Frage, worin dieser Unterschied besteht. Die utilitaristische Antwort besagt, dass es sich um einen Unterschied zwischen bewussten Zuständen handelt, d. h. gut ist, was uns Glück empfinden lässt, schlecht ist, was uns Leid empfinden lässt. Gut ist die Mehrung von Glück und die Minderung von Leid, und moralische Forderungen richten sich letztlich darauf, dass wir das Glück unserer Mitmenschen mehren und ihr Leid mindern sollen. Die deontologische Antwort hingegen besagt, dass nicht Bewusstseinszustände, sondern Handlungen und eigentlich Handlungsweisen letztlich gut oder schlecht sind. Eine mutige Tat, mit der ein Mensch einen Ertrinkenden zu retten versucht, kann auch dann etwas in sich Gutes sein, wenn dabei schließlich beide ertrinken und Leid also noch gemehrt wird. Eine Lüge ist in sich schlecht,

* Prof. Schweidler ist Inhaber des Lehrstuhls für Philosophie an der Katholischen Universität Eichstätt